

Rede
des Parlamentarischen Staatssekretärs
beim Bundesminister der Justiz und für Ver-
braucherschutz,
Christian Lange MdB,
auf der gemeinsamen Sitzung des
Unterausschusses „Gleichstellung von Mann
und Frau“ und des
Parlamentarischen Netzwerkes „Frauen frei von
Gewalt“
zum Thema

„Die Istanbul-Konvention und ihr Mehrwert“

am 12. Mai in Berlin

Es gilt das gesprochene Wort!

Meine Damen und Herren,

ausweislich einer Studie der European Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2014 hat jede dritte Frau seit dem Alter von 15 Jahren eine Form des körperlichen und / oder sexuellen Übergriffs erlebt.¹ Das ist eine unglaubliche Dimension. Dieser Zustand ist absolut inakzeptabel. Es ist höchste Zeit, dass wir dieser Sachlage etwas entgegensetzen.

Mit dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung

¹ European Agency for Fundamental Rights, Gewalt gegen Frauen – eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Luxemburg 2014, S. 9.

von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – kurz: der Istanbul-Konvention – hat sich der Europarat dieser Herausforderung gestellt und erstmalig ein völkerrechtlich verbindliches Instrument geschaffen, das sich der Thematik umfassend annimmt.

Was aber sieht die Konvention im Einzelnen vor, um die Situation von Frauen entscheidend zu verbessern? Nun, sie verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden und koordinierten Maßnahmen in der Prävention, bei Schutz- und Unterstützungsangeboten, im Straf- und Strafprozessrecht sowie im Zivil- und Ausländerrecht. Um die

wirksame Umsetzung in den Vertragsstaaten sicherzustellen, sieht die Konvention einen effizienten und unabhängigen Überwachungsmechanismus vor. Insgesamt setzt die Istanbul-Konvention hohe menschenrechtliche Standards, die uns auch für zukünftige Entwicklungen im EU-Bereich ein Leitbild sein müssen. Seien Sie versichert, dass mir die Implementierung eines solchen Leitbildes auch persönlich ein großes Anliegen ist.

Deutschland hat die Konvention bereits am Tag der Auflegung gezeichnet und sich damit auf politischer Ebene

im Hinblick auf Umsetzung und Ratifizierung gebunden. Das war ein klares Bekenntnis zu dem Anliegen der Konvention und den in der Konvention enthaltenen Maßnahmen. Dass wir die Konvention bislang gleichwohl noch nicht ratifiziert haben, liegt einzig daran, dass Deutschland nach nationalem Recht einen Vertrag erst dann ratifizieren darf, wenn dieser vollständig in nationales Recht umgesetzt ist.

Zwar war diese Voraussetzung bereits bei Zeichnung der Konvention im Wesentlichen erfüllt. Allerdings bestanden doch noch einige Lücken, die mittler-

weile geschlossen werden konnten oder deren Schließung unmittelbar bevorsteht:

So wurde zum Beispiel der Artikel 24 zur landesweiten Telefonberatung mit der Verabschiedung des Hilfetelefongesetzes und der nachfolgenden Einrichtung und Freischaltung des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ im März 2013 umgesetzt.

Ferner erfolgt die Erfassung von Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik seit Januar 2011 wesentlich differenzierter: Aufgrund genauerer Angaben

zu der Opfer-Tatverdächtigenbeziehung sowie zu den Opfer- und Tatverdächtigenmerkmalen gelingt es jetzt, die Fälle häuslicher Gewalt bei zahlreichen Delikten zu identifizieren. Dies sind wichtige Voraussetzungen, um den Anforderungen von Artikel 11 zur Datensammlung und Forschung zu genügen.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ wurden Anfang 2015 einige Lücken im nationalen Recht im Bereich der Strafgerichtsbarkeit und der Ver-

jährungsfristen von Straftaten geschlossen und damit den Artikeln 44 und 58 Genüge getan.

Und auch einen letzten Punkt haben wir uns zu Herzen genommen, um unsere Rechtslage auch insoweit weiter zu verbessern. Die Rede ist von Artikel 36 der Istanbul-Konvention. Nach dieser Vorschrift müssen die Vertragsstaaten die Taten unter Strafe stellen, denen eine nicht einverständliche sexuelle Handlung zugrunde liegt. Ähnlich wie in anderen Vertragsstaaten hat diese Vorgabe die öffentliche Debatte zum Sexualstrafrecht bestärkt. Im

Zuge dieser Debatte haben wir erkennen müssen, dass es sexuelle Handlungen gibt, die im deutschen Recht gegenwärtig straffrei bleiben, obwohl sie die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich dieser Problematik angenommen und einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung erarbeitet, welcher im März vom Kabinett verabschiedet wurde.

Der Gesetzentwurf sieht neue Straftatbestände vor, mit denen die Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollen.

So sollen künftig auch die Fälle strafrechtlich erfasst werden, in denen der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist. Das sind Fälle, in denen das Opfer mit der sexuellen Handlung überhaupt nicht einverstanden sein kann, weil es nämlich von der sexuellen Handlung überrumpelt wird.

Darüber hinaus erfasst der Gesetzentwurf die Fälle, bei denen der Täter für die sexuelle Handlung eine Lage ausnutzt, in der eine andere Person im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet. Lebt das Opfer zum Beispiel mit dem Täter in einem Klima der Gewalt und erkennt der Täter, dass das Opfer die sexuelle Handlung ablehnt, sich aber aufgrund der vorausgegangenen Gewaltanwendung des Täters nicht wehrt, wird er sich zukünftig strafbar machen. Auch insoweit werden Fälle strafrechtlich erfasst, bei denen das Opfer mit der sexuellen Handlung im Sinne von Artikel 36 der

Istanbul-Konvention nicht einverstanden ist. Die Strafbarkeit des Täters hängt also nicht davon ab, ob das Opfer sich wehrt. Oder umgekehrt ausgedrückt: Es ist für die Strafbarkeit nicht erforderlich, dass der Täter das Opfer mit Gewalt oder Drohung nötigt.

Vor diesem Hintergrund werden wir mit dem Gesetzentwurf Artikel 36 der Istanbul-Konvention besser gerecht. Denn mit dem Gesetzentwurf wird sichergestellt, dass die relevanten Fälle nicht einverständlicher sexueller Handlungen strafrechtlich erfasst sind.

Über den Gesetzentwurf diskutieren wir jetzt im parlamentarischen Verfahren. Die Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU und SPD haben vor zwei Wochen erklärt, dass die Koalitionsfraktionen für eine sogenannte „Nein ist Nein“-Lösung eintreten werden. Ich kann Ihnen versichern, dass die Debatte mit großem Engagement quer über alle Fraktionsgrenzen hinweg geführt wird. Dabei geht es auch um die Frage, ob wir noch einen Schritt weiter gehen wollen und im Strafgesetzbuch einen Straftatbestand vorsehen wollen, der im objektiven Tatbestand ausschließlich auf das fehlende Einverständnis abstellt.

Die Debatte ist noch nicht abgeschlossen. Wir müssen dabei aber auch sehen, dass ein solcher Ansatz weitreichende Auswirkungen auf andere Vorschriften des Sexualstrafrechts haben kann und einen Paradigmenwechsel in unserem Strafrecht darstellt. Das bedarf sorgfältiger Prüfung. Herr Bundesjustizminister Heiko Maas hat eine Expertenkommission zur Reform des Sexualstrafrechts eingesetzt, die sich umfassend mit dem Sexualstrafrecht befasst und auch diese Frage mit einbezieht.

Unabhängig davon, welche Ergänzungen der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren noch erfahren wird, sind wir auf einem guten Weg. Es ist beabsichtigt, die Istanbul-Konvention nach der Verabschiedung des Gesetzes zu ratifizieren. Damit bringen wir die Konvention auch für den deutschen Rechtsraum zur Geltung. Eine Konvention, die ein ganz wichtiger Impulsgeber und ein herausragender internationaler Rechtsrahmen für den Kampf gegen Gewalt zum Nachteil von Frauen sowie gegen häusliche Gewalt ist.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!